



## **Satzung Natur- und Erlebnis Kita Jimbala e. V.**

Die Kinderfarm Jimbala e.V. in Friedberg betreibt im Rahmen seiner Vereinsatzung eine Natur- und Erlebnis Kita. Die Einrichtung begründet ihre Arbeit auf den gültigen Bestimmungen des SGB VIII und den Ausführungen des HKJGB in den aktuellen Fassungen. Der hessische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) dient als Grundlage, um jedes Kind gemäß seiner individuellen Lernvoraussetzungen zu fördern und angemessen zu begleiten.

### **§1 Aufgabe**

Die Natur- und Erlebnis Kita ist eine sozialpädagogische Einrichtung, die der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) dient. Sie arbeitet nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan und wirkt darauf hin, die Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Die Natur- und Erlebnis Kita steht für einen handlungsorientierten, ganzheitlichen pädagogischen Ansatz. Die Kinder erleben ihre Umwelt mit allen Sinnen, immer in Verbindung mit Bewegung. Bewegung in der Natur fördert die Körperkoordination. Psychomotorische und sensomotorische Förderansprüche ergeben sich ganz selbstverständlich aus dem Umfeld der Kinder.

### **§2 Gruppengröße und Aufnahmealter der Kinder**

(1) Das Angebot der Natur- und Erlebnis Kita bezieht sich auf eine Gruppe von maximal 20 Kindern.

(2) Es werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung aufgenommen.

### **§3 Betreuungszeiten und Benutzungsgebühren**

(1) Die Betreuungszeit beträgt von Montag bis Freitag täglich sechs Stunden und zwar von 7.30 bis 13.30 Uhr.

(2) Für Kinder, die während der vorgesehenen Betreuungszeiten unsere Natur- und Erlebnis-Kita besuchen, werden von den Eltern **keine Beiträge** erhoben.

(3) Die Natur- und Erlebnis Kita kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

(1) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für 3 Wochen,

(2) während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen für bis zu 2 Wochen,

(3) wegen Streiks, Teamfortbildungsmaßnahmen, krankheitsbedingten

Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

(4) Schließungen werden mit der Stadt Friedberg und Fachaufsicht des Wetteraukreises abgestimmt.

(5) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen durch Aushang und/oder online.

#### **§4 Kleidung und Utensilien**

Da sich die Kinder weitgehend in der freien Natur aufhalten, ist darauf zu achten, die Kinder angemessen auszustatten. Eine Liste zur Ausstattung der Kinder wird bereitgestellt.

#### **§5 Verpflegung**

Von der Natur- und Erlebnis Kita werden keine Mahlzeiten angeboten. Frühstück und Zwischenmahlzeiten werden von den Kindern in einer Frühstücksbox mitgebracht.

#### **§6 Anmeldung und Nutzungsvoraussetzung**

(1) Die Anmeldung des Kindes zum Besuch der Natur- und Erlebnis Kita erfolgt über die Plattform der Stadt Friedberg oder direkt bei der Kinderfarm Jimbala e.V.

(2) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet das pädagogische Team nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Konzeption und diese Satzung der Natur- und Erlebnis Kita an.

(4) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Natur- und Erlebnis Kita keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes

geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

- (5) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (6) Es wird erwartet, dass die Kinder die Natur- und Erlebnis Kita regelmäßig besuchen.
- (7) Das Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Team. Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder innerhalb der Betreuungszeiten abzuholen.

### **§7 Elternarbeit, Partizipation und Beschwerdekultur**

Zu Elternarbeit, Partizipation und Beschwerdekultur wird auf die Konzeption verwiesen.

- (1) Ausführliche Elterngespräche finden bei Bedarf statt. Zwei Elternabende sind pro Jahr vorgesehen. Anlässlich eines Elternabends werden zwei Elternvertreter gewählt.
- (2) Es werden regelmäßig Kinderkonferenzen veranstaltet.
- (3) Zweimal im Jahr findet eine Online- Elternbefragung statt
- (4) Beschwerden von Erziehungsberechtigten und Kindern werden dokumentiert.

### **§8 Aufgaben der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder in der Natur- und Erlebnis Kita gesund eintreffen. Kranke Kinder sind umgehend abzuholen. Die Kinder sollen **funktional gekleidet** und gepflegt sein, um an den Aktivitäten der Natur- und Erlebnis Kita teilnehmen zu können.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit sowie bei einem Lästlingsbefall (z.B. Läuse) beim Kind oder in der engeren Umgebung des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an das pädagogische Team verpflichtet. Bei ansteckenden Krankheiten kann die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn keine Ansteckungsgefahr besteht.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung wie z.B. Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Arbeitszeiten, Krankenversicherung, Telefon, Email etc. der Kindertagesstätte unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben dem pädagogischen Team von erkannten Infektionskrankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes oder von erkannten Infektionskrankheiten der im Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu informieren.

### **§10 Versicherung und Haftung**

Die Aufsichtspflicht der Kita beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen und geändert werden. Es besteht keine Verpflichtung, die vorgelegten Erklärungen auf Echtheit oder deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen oder die Kinder durch das Personal nach Hause zu bringen.

### **§11 Beendigung und Abmeldung**

(1) Abmeldungen von der Betreuung müssen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats erfolgen. Die Abmeldung ist schriftlich einzureichen.

(2) Die Kitabetreuung endet in der Regel zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung, so kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft das pädagogische Team in Rücksprache mit dem Vorstand von Jimbala e.V. sowie im Einvernehmen mit der Stadt Friedberg und der Fachaufsicht des Wetteraukreises. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

### **§ 13 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Verwaltung und Organisation verarbeitet. Dabei werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet:  
  
Namen und Geburtsdatum sowie verschiedene Ordnungsmerkmale, z.B. Geschlecht, Kontaktdaten, Kontodaten, Verpflegungsmerkmale und Betreuungszeiten.
- (2) Die Daten werden an Dritte nur dann weitergegeben, wenn dies zum Zweck der Verwaltung und Organisation erforderlich ist, z.B. an Finanzinstitute für Abrechnungszwecke.
- (3) Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.

Mit der Kenntnisnahme dieser Satzung erklären sich die betroffenen Erziehungsberechtigten damit einverstanden.